

B & M Leveraged Equity Fund

Informationen für Anleger nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG

Die LLB Fund Services AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern des B & M Leveraged Equity Fund die folgenden Informationen in aktueller Form zur Verfügung.

Zusätzlich zu diesen Informationen wird ausdrücklich auf die Gründungsdokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und Anhang B "AIF-Übersicht") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als vom Investor genehmigt. Dieses Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der Gründungsdokumente.

Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

1. Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B "Überblick über den AIF" unter B 1.5 "Anlagegrundsätze des AIF".

2. Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIFs.

3. Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

4. Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „AIF im Überblick“ unter B 1.6.1 "Zugelassene Anlagen".

5. Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 34 "Derivateinsatz, Techniken und Instrumente" sowie Anhang B „AIF im Überblick“ unter B 1.8 "Risiken und Risikoprofile".

6. Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und – politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des gelten-den Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Art. 50 "Informationen an die Anleger" zu entnehmen.

7. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgeseellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A und Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

8. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

9. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

10. Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF" sowie im Anhang B "AIF im Überblick".

11. Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

12. Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag im Anhang B "AIF im Überblick" unter B 1.2 "Aufgabenübertragung durch den AIFM". Durch die Übertragung dieser Aufgaben können beispielsweise folgende, nicht abschliessend aufgeführte potenzielle Interessenskonflikte entstehen: Umschichtungen im Fonds, stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance, Sammelaufträge, Einzelanlagen von erheblichem Umfang Frequent Trading etc.

Der AIFM hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgesetzt, welches potenzielle Interessenskonflikte durch konsequente Überwachung und Reporting verhindern und minimieren soll.

13. Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „AIF im Überblick“ unter B 1.7 "Bewertung".

14. Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 37 "Allgemeine Risiken" sowie gegebenenfalls Anhang B „AIF im Überblick“ unter B 1.8.1 "Fondsspezifische Risiken".

- 15. Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
- Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 45 "Laufende Gebühren" sowie Anhang B „AIF im Überblick“ unter B 1.1. "AIF im Überblick".
- 16. Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
- Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilklasse für jeden Anleger gleich
 - Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 17. Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
- Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 50 "Informationen an die Anleger".
- 18. Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
- Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 39 "Ausgabe von Anteilen" sowie Art. 40 "Rücknahme von Anteilen".
- 19. Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
- Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 50 "Informationen an die Anleger".
- 20. Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
- Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 50 "Informationen an die Anleger".
- 21. Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)**
- n/a
- 22. Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)**
- n/a
- 23. Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)**
- Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ im Treuhandvertrag (sofern vorhanden) nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 17. März 2021